



# Satzung der Sängervereinigung 1856 e.V. Mainz-Finthen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

### § 1.1

Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1856 e. V. Mainz-Finthen“.

### § 1.2

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 90 VR 1814 eingetragen.

### § 1.3

Er hat seinen Sitz in Mainz-Finthen.

### § 1.4

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz.

## § 2 Zweck des Vereins

### § 2.1

Zweck des Vereins ist Förderung der Kultur und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### § 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall muss der Verein dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich an die Mitglieder bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des Leistungsberichts des/der Chorleiters /in

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der Chorleiter/in
- c) dem Beirat, gebildet aus sechs Vereinsmitgliedern. Von denen, dem Beirat angehörenden Vereinsmitgliedern, müssen mindestens zwei Personen aktiv singende Mitglieder eines Chores des Vereins sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands, ein Ersatzmitglied die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Geschäfte auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist vertraglich zu begrenzen.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Chorleiters /in auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der/die Chorleiter/in wird vom Vorstand berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam verfügungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

## **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| gezeichnet: Der Vorstand | Name           |
| Vorsitzende              | Monika Schnell |

Mainz-Finthen, den 09.07.2021

Genehmigt und eingetragen in das Vereinsregister durch das  
Amtsgericht Mainz am 26.08.2021 .unter 9 0 V R 1 8 1 4